

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 03.04.2018

Laufende Nummer: 16/2018

Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung des Hochschulsports der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung des Hochschulsports der Hochschule Rhein-Waal

vom 20.02.2018

Auf Grund des §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung des Hochschulsports erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

(2) Die Benutzer sind nur mit einer Teilnahmebescheinigung (Teilnahmeticket) kursberechtigt. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Mit der Anmeldung zum Hochschulsport wird die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren akzeptiert. Mit der Anmeldung ermächtigt die Benutzerin oder der Benutzer die Hochschule Rhein-Waal widerruflich, die Gebühr für das jeweils gebuchte Angebot einzuziehen. Die Einziehung erfolgt nach Anmeldung und Kursbuchung während des Semesters. Sollte die Abbuchung vom angegebenen Konto nicht durchgeführt werden können, kann die Anmeldung storniert und die Teilnahmeberechtigung entzogen werden. Das Teilnahmeticket verliert hierdurch seine Gültigkeit. Durch Angabe falscher Daten oder durch fehlende Kontodeckung entstehende Kosten sind seitens der Benutzerin oder des Benutzers zu tragen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neugefasst:

(2) [...] Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient das Teilnahmeticket. Es ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 3

In § 4 Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt:

(5) [...] Bei Abmeldungen von oder bei Nichterscheinen zu Veranstaltungen, bei denen dem Hochschulsport Kosten durch Reservierungen oder Buchungen bei Drittanbietern entstehen, die er seinerseits nicht erstattet bekommt, kann er den entsprechenden Beitrag der Benutzerin oder des Benutzers einbehalten.

Artikel 4

In § 4 werden die neuen Absätze 6 bis 10 hinzugefügt:

(6) Die Hallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden. Für sämtliche Außensportarten gelten zudem weitere Vorschriften bezüglich des Schuhwerks, die in den jeweiligen Benutzungsordnungen der jeweiligen Sportstätte aufgeführt sind. Bei den Angeboten ist geeignete und dem Rahmen angemessene Kleidung zu tragen. Hinweise in den jeweiligen Kursbeschreibungen sind zu beachten.

(7) Das Fotografieren oder Filmen von Übungsleitenden und Teilnehmenden in Veranstaltungen des Hochschulsports Rhein-Waals ist grundsätzlich untersagt. Entsprechende Aufnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hochschulsportleitung und mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.

(8) Das Mitführen von Tieren bei Veranstaltungen des Hochschulsports ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung durch die Hochschulsportleitung zulässig.

(9) Die Zubereitung und Ausgabe von Getränken und Speisen in den vom Hochschulsport genutzten Räumen und Sportstätten ist untersagt. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung durch die Hochschulsportleitung zulässig.

(10) Mit der Anmeldung erklärt die Benutzerin oder der Benutzer, dass sie oder er sich in einem guten Gesundheitszustand befindet und geistig und körperlich in der Lage ist, am gewählten Angebot teilzunehmen. Sie oder er bestätigt zudem, dass keine geistige oder körperliche Einschränkung bekannt ist, die dazu führen könnte, dass ihre oder seine Teilnahme am Hochschulsport eine Gefahr für sie oder ihn selbst oder andere Teilnehmende darstellt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 28.02.2018

Kleve, den 20.03.2018

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer